VERORDNUNG (EWG) Nr. 3007/89 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1989

zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für das Wirtschaftsjahr 1989/90 für die zur Verarbeitung gelieferten Apfelsinen, Mandarinen Satsumas und Klementinen und des finanziellen Ausgleichs für die Verarbeitung dieser Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung von Mandarinen, Satsumas, Klementinen und bestimmtem Apfelsinensorten (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1123/89 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter aufgrund der geschlossenen Verträge zu zahlen haben, für jedes der betreffenden Erzeugnisse in Höhe des in Zeiten mit umfangreichen Marktrücknahmen höchsten Rücknahmepreises festgesetzt. Umfangreiche Mengen Apfelsinen wurden von Januar bis April, umfangreiche Mengen Mandarinen im Januar und Februar, große Mengen Satsumas im November und Dezember und große Mengen Klementinen im Dezember und Januar aus dem Markt genommen. Im Falle Spaniens sind die Rücknahmepreise zugrunde zu legen, die am Ende der ersten Übergangsphase gelten und bei der Bestimmung der Preise verwendet werden, die nach Artikel 148 der Beitrittsakte ab 1. Januar 1990 anzuwenden sind. Im Falle Portugals sind die Rücknahmepreise zugrunde zu legen, die dort im Wirtschaftsjahr 1989/90 gelten.

Nach Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung ist der finanzielle Ausgleich für Apfelsinen im Wirtschaftsjahr 1989/90 so festzusetzen, daß der Kostenanteil der Industrie gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1988/89 unverändert bleibt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 dritter und vierter Unterabsatz wird der finanzielle Ausgleich für Mandarinen, Satsumas und Klementinen jeweils so hoch festgesetzt, daß der Kostenanteil der Industrie unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Saftausbeute dem Kostenanteil entspricht, der sich bei den Apfelsinen ergibt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Wirtschaftsjahr 1989/90 werden den Erzeugern, die aufgrund von Verträgen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 Apfelsinen Mandarinen, Satsumas oder Klementinen zur Verarbeitung liefern, folgende Mindestpreise gezahlt:

(ECU/100 kg netto)

Erzeugnis	Spanien	Portugal	andere Mitgliedstaaten
Apfelsinen	13,73	11,81	15,28
Mandarinen	11,25	15,45	15,45
Satsumas	8,40	8,40	8,40
Klementinen	11,80	11,80	11,80

(2) Diese Mindestpreise gelten für das frei Aufbereitungsstationen der Erzeuger gelieferte Erzeugnis.

Artikel 2

Im Wirtschaftsjahr 1989/90 werden den Verarbeitern, die aufgrund von Verträgen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 gelieferte Apfelsinen, Mandarinen, Klementinen oder Satsumas verarbeitet haben, zum finanziellen Ausgleich folgende Beträge gezahlt:

(1) ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 25.

(ECU/100 kg netto)

Erzeugnis	Spanien	Portugal	andere Mitgliedstaaten
Apfelsinen	8,92	7,00	10,47
Mandarinen	7,64	11,84	11,84
Satsumas	4,79	4,79	4,79
Klementinen	8,19	8,19	8,19

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Beträge gelten nur für Erzeugnisse, die mindestens den an die Kategorie III gestellten Anforderungen an die Qualität und Größensortierung entsprechen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission